

15.06.21**Empfehlungen**
der Ausschüsse

FJ - Fz - K

zu **Punkt 11** der 1006. Sitzung des Bundesrates am 25. Juni 2021

Gesetz zur ganztägigen Förderung von Kindern im Grundschulalter (Ganztagsförderungsgesetz - GaFöG)Der **federführende Ausschuss für Frauen und Jugend (FJ)**,der **Finanzausschuss (Fz)** undder **Ausschuss für Kulturfragen (K)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem vom Deutschen Bundestag am 11. Juni 2021 verabschiedeten Gesetz zu verlangen, dass der Vermittlungsausschuss gemäß Artikel 77 Absatz 2 des Grundgesetzes aus folgenden Gründen einberufen wird:

FJ
K

1. Zu Artikel 3 (§ 3 Satz 2 und Satz 3 GaFinHG)

In Artikel 3 ist § 3 wie folgt zu ändern:

- a) In Satz 2 sind die Wörter „dient, soweit dadurch zusätzliche Bildungs- und Betreuungsplätze oder räumliche Kapazitäten geschaffen werden.“ durch das Wort „dient.“ zu ersetzen.
- b) Satz 3 ist zu streichen.

FJ
K2. Zu Artikel 3 (§ 4 GaFinHG)Bei An-
nahme
entfällt
Ziffer 6

In Artikel 3 ist § 4 wie folgt zu ändern:

- a) Die Angabe „höchstens 50“ ist durch die Angabe „höchstens 90“ zu ersetzen.
- b) Nach den Wörtern „die Länder“ sind die Wörter „einschließlich der Träger förderfähiger kommunaler Bildungsinfrastrukturen“ einzufügen.
- c) Die Angabe „mindestens 50“ ist durch die Wörter „mindestens zehn“ zu ersetzen.

FJ
K3. Zu Artikel 3 (§ 4 Satz 2 – neu – GaFinHG)

In Artikel 3 ist dem § 4 folgender Satz anzufügen:

„Die Eigenmittel freier Träger können auf den Finanzierungsanteil der Länder angerechnet werden.“

Folgeänderung:

In Artikel 3 sind in § 7 Absatz 2 in Satz 1 nach dem Wort „Gemeindeverbände“ die Wörter „sowie der freier Träger von Schulen und Tageseinrichtungen gemäß § 22 Absatz 1 Satz 1 Aches Buch Sozialgesetzbuch“ einzufügen.

FJ
K4. Zu Artikel 4 Nummer 1 (§ 1 Absatz 4 FAG)

In Artikel 4 Nummer 1 ist § 1 Absatz 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Zum anteiligen Ausgleich für laufende Belastungen der Länder, die diesen aus der stufenweisen Einführung eines Anspruchs auf ganztägige Förderung für Grundschulkinder durch Artikel 1 Nummer 2 und 3 des Ganztagsförderungsgesetzes vom (einsetzen: Datum des aktuellen Gesetzes, BGBl. Fundstelle des aktuellen Gesetzes) entstehen, verringern sich die in Absatz 2 genannten Beträge für den Bund im Jahr 2022 um 281,25 Millionen Euro, im Jahr 2023 um 562,5 Millionen Euro, im Jahr 2024 um 873,75 Millionen Euro, im Jahr 2025 um 1,125 Milliarden Euro, im Jahr 2026 um 1,40625 Milliarden Euro, im Jahr 2027 um 1,6875 Milliarden Euro und im Jahr 2028 um 1,96875 Milliarden Euro und in den Jahren ab 2029 um jeweils 2,25 Milliarden Euro; die in Absatz 2 genannten Beträge für die Länder erhöhen sich entsprechend im Jahr

...

2022 um 281,25 Millionen Euro, im Jahr 2023 um 562,5 Millionen Euro, im Jahr 2024 um 873,75 Millionen Euro, im Jahr 2025 um 1,125 Milliarden Euro, im Jahr 2026 um 1,40625 Milliarden Euro, im Jahr 2027 um 1,6875 Milliarden Euro, im Jahr 2028 um 1,96875 Milliarden Euro und in den Jahren ab 2029 um jeweils 2,25 Milliarden Euro.“

- Fz 5. Der Bundesrat stellt fest, dass ein Rechtsanspruch auf Ganztagsbetreuung für Kinder im Grundschulalter für Länder und Kommunen erhebliche und dauerhafte Kostenfolgen in Milliardenhöhe mit sich bringen wird. Das gemeinsam von Bund und Ländern finanzierte Deutsche Jugendinstitut (DJI) schätzt allein die Investitionskosten für die zusätzlich benötigten Plätze auf bundesweit bis zu 7,5 Milliarden Euro. Gleiches gilt für die dauerhaft entstehenden Betriebskosten, die nach Schätzung des DJI bei Vollausslastung etwa 4,5 Milliarden Euro jährlich aufwachsend betragen werden. Die in der Begründung zum Gesetzentwurf genannten Erwartungen an den voraussichtlichen Erfüllungsaufwand bleiben hinter diesen Schätzungen des DJI zum Gesamtbedarf zurück. Um eine Unterfinanzierung des Vorhabens zulasten der Länder zu verhindern, ist es zwingend erforderlich, im weiteren Gesetzgebungsverfahren von realistisch ermittelten Erfüllungsaufwänden auszugehen.

- [Fz] 6. [Der Bundesrat fordert, dass der Kofinanzierungsanteil der Länder in Bezug auf die Investitionskosten von 50 Prozent entsprechend dem Kofinanzierungsanteil bei den Finanzhilfen des Bundes für das Investitionsprogramm zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschulkinder zumindest auf 30 Prozent abgesenkt wird.]
- Entfällt bei Annahme von Ziffer 2

Ferner ist es aus Sicht des Bundesrates aufgrund der ohnehin schon hohen finanziellen Belastung der Länder zwingend erforderlich, dass neben dem Finanzierungsbeitrag der Kommunen auch Finanzierungsanteile Dritter auf den Kofinanzierungsanteil der Länder bei den Investitionskosten angerechnet werden dürfen.

Hinsichtlich der Betriebskosten fordert der Bundesrat zudem eine dynamisierte hälftige Kostenbeteiligung des Bundes an dem realistisch geschätzten Gesamtbedarf in Höhe von jährlich 4,5 Mrd. Euro im Endausbau zuzüglich der anfallenden Kostensteigerungen durch die Erhöhung des Umsatzsteueranteils der Länder.

...

Begründung:Zu Ziffer 1:

§ 3 GaFinHG knüpft die Verwendung der Mittel an Investitionen, die der Bildung und Betreuung von Kindern im Grundschulalter dienen, soweit dadurch zusätzliche Bildungs- und Betreuungsplätze oder räumliche Kapazitäten geschaffen werden. Unter zusätzlichen Plätzen werden solche verstanden, die neu entstehen oder solche ersetzen, die ohne Erhaltungsmaßnahmen wegfallen würden.

Diese, offenbar aus dem Bundesprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung übernommene Formulierung führt den Fördergegenstand des „qualitativen Ausbau“ äußerst eng und ist insbesondere für die Förderung von Sanierungsmaßnahmen in Schulgebäuden nicht tauglich. In Ländern, die aufgrund erheblicher eigener Anstrengungen in der Vergangenheit bereits über vergleichsweise hohe Betreuungsquoten verfügen, wird der Fokus vermehrt auf der qualitativen Verbesserung der Betreuungssituation liegen. Dies setzt aber keineswegs immer eine räumliche Erweiterung der Schule oder Horteinrichtung voraus. Folgerichtig ist auch in der bereits beschlossenen Verwaltungsvereinbarung zum beschleunigten Infrastrukturausbau der Ganztagesbetreuung für Grundschulkindern die Verwendung der Finanzhilfen nicht an die Schaffung zusätzlicher Betreuungsplätze oder zusätzlicher Raumkapazitäten der Betreuungsumgebung geknüpft.

Zu Ziffer 2:

Länder und Kommunen haben in den zurückliegenden Jahren bereits erheblich in den quantitativen und qualitativen Ausbau der Ganztagsangebote für Grundschulkindern investiert. Eine Förderquote von 50 Prozent durch die Bundesmittel belastet die Haushalte von Ländern und Kommunen zusätzlich. Sie stellt keine attraktive Förderquote dar, um die gewünschten Investitionen zu fördern. Im damaligen Investitionsprogramm des Bundes „Investitionsprogramm Zukunft Bildung und Betreuung“ betrug die Förderquote ebenfalls 90 Prozent.

Zu Ziffer 3:

Die freien Träger von Schulen und Tagesstätten für Kinder mit Ganztagsangeboten für Grundschulkindern werden zum Beispiel durch die Privatschulfinanzierung des Landes finanziert. Freie Träger tragen mit ihren Angeboten zur Erfüllung des Rechtsanspruches bei. Vorgesehen ist, dass die Finanzhilfen des Bundes auch für Investitionsmaßnahmen an Einrichtungen in freier Trägerschaft verwendet werden können. Die Eigenanteile dieser Träger sollen hingegen nicht als Kofinanzierungsanteile der Länder anerkannt werden. Im Rahmen des „DigitalPaktes Schule“ werden Finanzhilfen auf der gleichen verfassungsrechtlichen Grundlage (Artikel 104c Grundgesetz) gewährt. Dort sind die Eigenanteile freier Träger als Konfinanzierungsanteil der Länder anrechenbar.

Zu Ziffer 4:

Länder und Kommunen haben in den vergangenen Jahren bereits erheblich in den Ausbau der Ganztagsangebote für Grundschulkindern investiert. Nach den Zahlen des Deutschen Jugendinstituts (DJI) in der Studie „Kosten des Ausbaus der Ganztagsgrundschulangebote“ vom 11. Oktober 2019 betragen die laufenden Kosten für die zur Erfüllung des Rechtsanspruchs zu schaffenden neuen

...

Plätze jährlich 4,5 Milliarden Euro. Vor dem Hintergrund der bereits bestehenden Belastungen für die Haushalte von Ländern und Kommunen durch die in den zurückliegenden Jahren geschaffenen Ganztagsangebote für Grundschulkinder, ist eine angemessene Verteilung der Kosten zwischen Bund und Ländern für die zusätzlichen Plätze erforderlich. Da der Ausbau zur Erfüllung des Rechtsanspruchs unmittelbar beginnt, ist es notwendig, dass der Bund sich an den Kosten für die zusätzlichen Plätze bereits ab dem Jahr 2022 beteiligt. Nur mit einer angemessenen Verteilung der mit dem Vorhaben verbundenen fiskalischen Belastungen können die mit dem Rechtsanspruch verbundenen gesellschaftspolitischen Ziele dauerhaft erreicht werden.